Einwohnergemeinde Wynau

Uferschutzplan 05.06.1991

Revisionen/Änderungen <u>14.07.2003</u> Änderung UeP

01.11.1995 Ergänzung UeP

10.02.1992 Änderung UeP

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Uferschutzplan (Abschnitt 10 R 21-28)

25. Mai 1989/April 1990

H.P. Schaffer Dipl. Ing. ETH/SIA Aarwangenstrasse 4 4900 Langenthal

Inhaltsverzeichnis

			Seite		
Art.	1	Wirkungsbereich			
Art.	2	Stellung zur Grundordnung			
Art.	3	Ueberbautes Gebiet			
Art.	4	Freifläche für Erholung und Sport	3		
Art.	5	Uferschutzzone			
Art.	6	Uferschutzzone Sektor A	4		
Art.	7	Uferschutzzone Sektor B			
Art.	8	Uferschutzzone Sektor C	5		
Art.	9	Uferschutzzone Sektor D			
Art.	10	Uferunterhalt	6		
Art.	11	Rastplätze	7		
Art.	12	Waldareal			
Art.	13	Naturschutzgebiet	8		
Art.	14	Uferweg			
Art.	15	Murgbrücke	10		
Art.	16	Fähre			
Art.	17	Kraftwerkneubau EWW			
Art.	18	Inkrafttreten			
Genehmigungsvermerke					

Wirkungsbereich Die Ueberbauungsvorschriften gelten für den im Ueberbauungsplan mit einer punktierten Umrandung gekennzeichneten Wirkungsbereich bis zur Wasserlinie. Diese wird durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt. Die Ueberbauungsvorschriften gelten zudem für die ausserhalb des Wirkungsbereichs liegenden Aareinseln sowie für die Fussgängerbrücke über die Murg, soweit diese innerhalb der Einwohnergemeinde Wynau liegen.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung Soweit der Ueberbauungsplan und die Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen
gilt die baurechtliche Grundordnung der
Einwohnergemeinde Wynau. Ueberdies sind
namentlich die eidg. und kant. Forstgesetzgebung, die Vorschriften zur Landwirtschaftszone im eidg. und kant. Raumplanungsrecht
sowie die Vorschriften zum Bau und zum
Betrieb von Wasserkraftwerkanlagen zu
beachten.

Ueberbautes Gebiet

- l Für den Bau und den Betrieb von Wasserkraftwerken gelten die eidg. und kant.
 Bestimmungen. Neubauten müssen sich
 möglichst gut in die Uferlandschaft
 einfügen. Beim bestehenden Kraftwerk
 ist das Ufergehölz zu erhalten und zu
 pflegen. Die Umgebung der Bauten ist
 begrünt zu erhalten. Für Neuanpflanzungen
 sind standortsheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Bei der Realisierung
 von Bauvorhaben müssen der Uebergang über
 die Aare sowie der Durchgang längs der
 Aare für Fussgänger dauernd gewährleistet
 sein.
- 2 Um die Kirche (Wynau Dorf) gelten die kommunalen Bestimmungen zu den Frei-flächen (Zonen für öffentliche Nutzungen) sowie zum Ortsbildschutzgebiet.
- 3 Das Pontonierhaus (Parz. Nr. 77) kann erhalten und unterhalten werden, soweit es bestimmungsgemäss genutzt wird. Zugehörige Erweiterungen sind, soweit sie im Rahmen von Art. 24 RPG liegen, gestattet.
- 4 Für das Gebiet der Abwasserreinigungsanlage gelten die kommunalen Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung.
- 5 Bezüglich des Neubauvorhabens des EW Wynau bleiben die Bedingungen und Auflagen der Konzession und der Baubewilligung vorbehalten.

Freifläche für Erholung und Sport

- 1 Sofern das Stollenprojekt der Elektrizitätswerke Wynau ausgeführt wird, kann der Pontonierfahrverein Wynau östlich der Kirche (vgl. Eintragung im Ueberbauungsplan Nr. 4) ein Gebäude erstellen. Andernfalls unterliegt die Fläche den Bestimmungen der Uferschutzzone Sektor B.
- 2 Das Gebäude kann als Materialmagazin, Garderobe und WC genutzt werden. Die max. Abmessungen betragen: Länge: 10 m, Breite: 8 m, Gebäudehöhe: 4 m
- 3 Das Gebäude und seine Umgebung müssen sich in die Umgebung einfügen. Zur Projektierung und Ausführung ist eine Fachinstanz beizu-ziehen (Denkmalpflege des Kt. Bern, Bauberater des Berner Heimatschutzes).

Art. 5

Uferschutzzone

- In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.
- 2 Terrainveränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sind in der Uferschutzzone nicht gestattet.
- 3 Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kant. Raumplanungsamtes.

Uferschutzzone, Sektor A

- 1 Im Sektor A ist nur die landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt.
- 2 Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.
- 3 Oberhalb des Kraftwerkes sind auf den Parz.
 Nrn. 107 und 348 B Energieübertragungsanlagen erlaubt. Diese haben den Anforderungen des Landschaftsschutzes zu genügen.

Art. 7

Uferschutzzone, Sektor B

- 1 Im Sektor B ist nur die landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt.
- 2 Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.
- 3 Der Obstbaumbestand ist zu erhalten. Abgehende Obstbäume sind innerhalb der Uferschutzzone Sektor B zu ersetzen.

Uferschutzzone, Sektor C

- 1 Die Ufergehölze längs der Aare sind zu erhalten. Absterbende Bäume sind durch Arten des Auenwaldes zu ersetzen.
- 2 Soweit das Unterholz nicht natürlich vorhanden ist, sind die bestehenden Lücken, namentlich zur Erhaltung der Uferstabilität, mit standortsheimischen Sträuchern zu schliessen.
- 3 Es handelt sich um naturnahe Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 SFV.

Art. 9

Uferschutzzone, Sektor D Die beiden natürlich entstandenen Aareinseln dürfen in ihrem Bestand und in ihrer natürlichen Eigendynamik nicht beeinträchtigt werden. Sie sind als wertvolle Biotope geschützt.

Uferunterhalt

- 1 Soweit in der Konzession zum Wasserkraftwerk keine anderen Regelungen enthalten
 sind, sind die Anstösser für den Uferunterhalt verantwortlich.
- 2 Die ausser beim Pontonierhaus und beim Elektrizitätswerk durchgehenden naturnahen Ufer sind zu erhalten (vgl. Art. 13 Abs. 2 SFV).
- 3 Die Ufer- und Böschungsstabilisierung kann durch die vorhandene Bestockung mit stand- ortsheimischen Bäumen und Sträuchern weitgehend gewährleistet werden. Für Ergänzungen sind naturnahe oder ingenieurbiologische Methoden anzuwenden.
- 4 Schief stehende und schwere Bäume an den Uferböschungen sind zu schlagen, damit die Hangstabilität erhalten bleibt. Zur Wiederbegrünung sind standortsheimische Baumund Straucharten zu verwenden.
- 5 Im Bereich des "Chellebodewaldes" ist die Ufer- und Böschungsstabilität längerfristig nicht gewährleistet. Notwendig werdende Massnahmen sind im gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen. Es sind naturnahe oder ingenieurbiologische Verbauensweisen anzuwenden.

Rastplätze

- 1 Die Ruhebank auf Parz. Nr. 463 ist flussabwärts zu versetzen.
- 2 Die bestehenden Ruhebänke beim "Aareknie" sind zu belassen und zu unterhalten.
- 3 Beim "Meitlibad" besteht ein zu erhaltender Rastplatz (2 Ruhebänke, 1 Abfallkorb).
- 4 Soweit das Pontonierhaus nicht durch vereinseigene Anlässe belegt ist, kann der dazugehörende Aussenraum als Rastplatz benützt werden.

Art. 12

Waldareal

- l Für das Waldareal gelten die eidg. und die kant. Forstgesetzgebung.
- 2 Die Ausdehnung des Waldareals im Plan hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.
- 3 Zur Wiederbestockung sind jeweils standortsheimische Baum- und Straucharten zu
 verwenden. Es handelt sich dabei um Arten
 des Laubmischwaldes, im engeren Uferbereich
 um Arten des Auenwaldes.
- 4 Das Quellbiotop im "Chellebodewald" ist zu erhalten.

Naturschutzgebiet Für das Naturschutzgebiet "Aarestau Wynau" gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 4741 vom 17. Dez. 1975.

Art. 14

Uferweg

- l Der Uferweg dient in seiner ganzen Länge Wanderern und Spaziergängern. Er ist als Naturweg (Grasweg) zu erhalten und zu unterhalten.
- 2 Das folgende Minimalprofil ist von hereinwachsenden Gehölzen frei zu halten:

Breite: 80 cm (minimale Wegbreite) und

beidseits mind. 25 cm

Höhe: 250 cm

Abschnitt Aarwangen-EWW 3 Der bestehende landwirtschaftliche Güterweg dient als Uferweg. Der Naturbelag ist zu erhalten.

Areal EWW

4 Auf dem Areal der EWW werden betriebseigene Wege und der betriebseigene Steg benützt.

EWW bis Wynau Dorf Der Uferweg verläuft über die ausgemarchten Wegparzellen der Flurgenossenschaft. Er ist als Grasweg zu unterhalten und regelmässig zu mähen. Der Unterhalt besteht namentlich aus der Behebung von vernässten Stellen in Mulden und der Freihaltung des Minimalprofils. Entlang der Parz. Nrn. 342 und 173 ist er neu zu erstellen.

Wynau Dorf 6 Im Bereich von Wynau Dorf verläuft der Uferweg über die Kirchgasse.

Wynau Dorf 7 Der bestehende landwirtschaftliche bis "Chelle-bodewald"

Güterweg dient als Uferweg. Die Ober-fläche ist in natürlichen Materialien zu erhalten.

"Chellebode-8 Ueber ein Teilstück von ca. 130 m
wald"

ist der Uferweg (b: 80 cm) neu zu
erstellen. Beim Bau ist zu beachten,
dass die bestehende Böschung rutschgefährdet ist. Bis zum Pontonierhaus
verläuft der Uferweg sodann über den
bestehenden Forstweg.

Pontonierhaus bis ARA 9 Zur Wegparzelle Nr. 69 ist ein 80 cm
breiter Zugang zu erstellen. Im Teilstück auf der Wegparzelle Nr. 69
wird der Uferweg über die ganze ausgemarchte Breite öffentlich-rechtlich
sichergestellt. Er ist nur über eine
Breite von 80 cm als Grasweg zu erstellen.
Der Anschluss an den landwirtschaftlichen Güterweg Richtung Ober-Murgenthal
(Parz. Nr. 68) ist zu gewährleisten.

ARA

10 Entlang der ARA ist ein Wegstück von ca. 20 m Länge mit Holzschwellen zu befestigen. Die bestehende Holztreppe und die Betonbrücke beim Auslass dienen der Führung des Uferweges. Im Restbereich ist eine Neuanlage als Grasweg (b: 80 cm) erforderlich.

Murgbrücke

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Murgenthal (AG) ist ein ins Landschaftsbild passender Fussgängersteg über die Murg zu erstellen (Breite: 120 cm)

Art. 16

Fähre

Die Aarefähre nach Wolfwil (SO) ist zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten. Sie ist im Eigentum der Gemeinden Wynau und Wolfwil. Sie wird durch die Gemeinde Wolfwil betrieben. Die Anlegestelle ist zu sanieren.

Art. 17

Kraftwerkneubau EWW Die im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes Wynau (Konzessionsgesuch vom 23.5.1984) erforderlichen Umgestaltungen (Abbruch und Neubau der Kraftwerkanlagen, Uferwege, Uferverlauf, Biotop, usw.) sind in den Ueberbauungsplänen Nrn. 1 und 5 eingetragen. In diesem Rahmen können im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes die notwendigen Planänderungen im Verfahren für geringfügige Aenderungen (Art. 122 Abs. 1 BauV) beschlossen werden.

Art. 18

Inkrafttreten Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch die kant. Baudirektion in Kraft. Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom: 6.7.1988/21.3.1989

Publikation im Amtsblatt vom 16.6.1990

Publikation im Amtsanzeiger vom 14.6.1990/21.6.1990

Deffentliche Auflage vom 20.7.1989 bis 18.8.1989

vom 16.6.1990 bis 16.7.1990

Einspracheverhandlung am 8.11.1989

Rechtsverwahrungen:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen: O

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.8.1990 Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am 27.8.1990

Der Gemeindepräsident:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wynau, den 3, 12, 1990

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch die kantonale Baudirektion:

GENEHMIGT gemass

Beschluss vom

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

Ueberbauungsplan zum UFERSCHUTZPLAN

gemäss See- und Flussufergesetz



planung schaffer

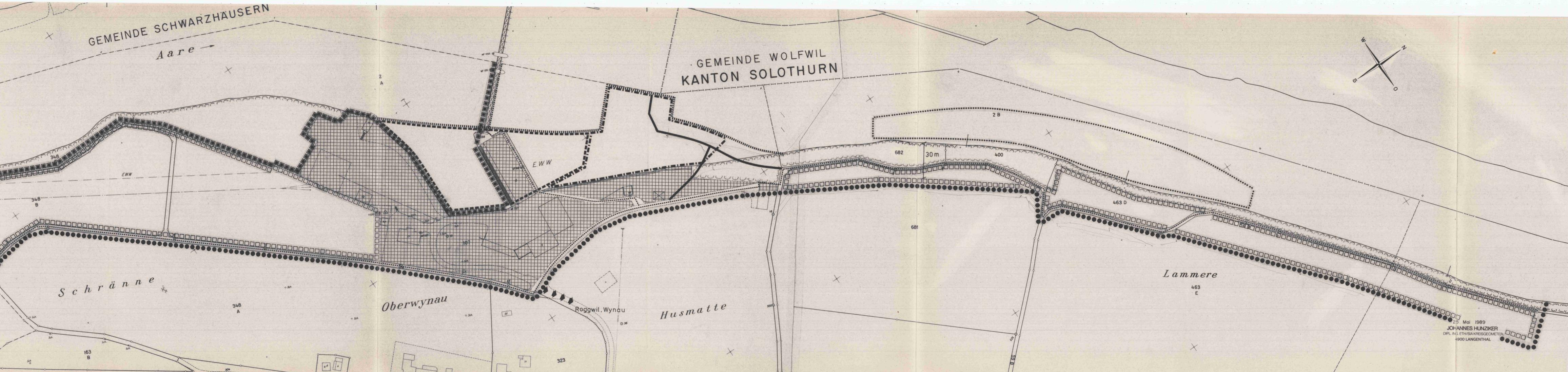
Legende

Hinweise

Neuer Planinhalt:

Gemeinde Wynau Plan 9, 10, 11 GENEHMIGUNGSVERMERKE ••••• Wirkungsbereich Vorprüfung vom 6.7.88/21.3.89 Art. 1 Publikation im Amtsblatt vom 16.6.90 überbautes Gebiet Art. 3 Amtsanzeiger vom 14.6.90/ 21.6.90 Oeffentliche Auflage vom 16.6. bis 16.7.90 DDDDDD Uferschutzzone A Art. 6 Einspracheverhandlung am 8.11.89 Uferweg bestehend Art. 14 Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.8.90 GELLUL Wald Art. 12 die Einwohnergemeinde am 27.8.90 Der Gemeindepräsident:Der Sekretä Naturschutzgebiet Art. 13 Fischlaichplätze Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Wynau, den 3-12.1990 Der Gemeindeschreiber Vorbehalt: Sobald die Konzession zur Erstellung des Neubauprojektes der EWW erteilt ist, wird der Ueberbauungsplan im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV geändert. Genehmigt durch die kant. Baudirektion: Uferverlauf neu GENEHMIGT gemass Beschluss vom 05. JUNI 1991 vgl. Planound. 10.02.92 gen. Biotop neu BAUDIREKTION DES KANTONS BERN umumum überbautes Gebiet neu Uferweg neu

1:1000



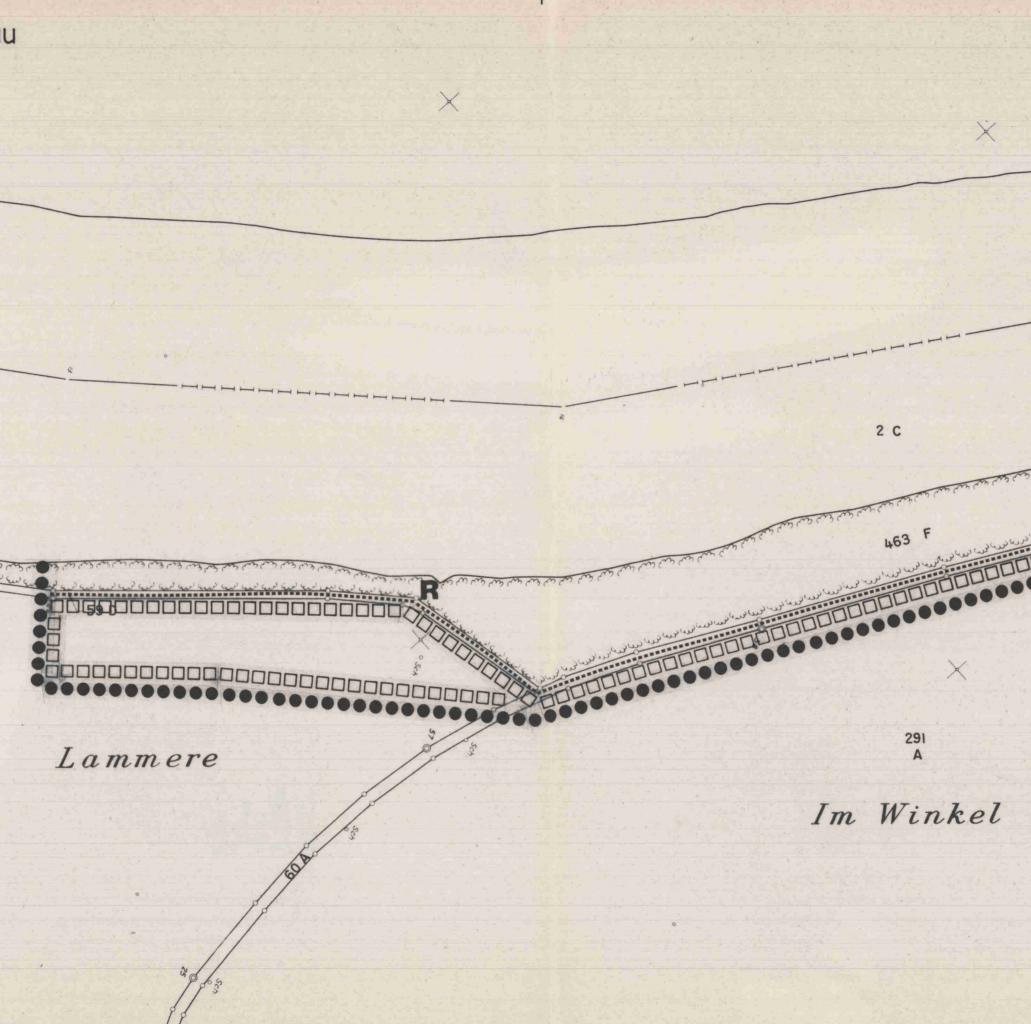
UFERSCHUTZPLAN gemäss See- und Flussufergesetz

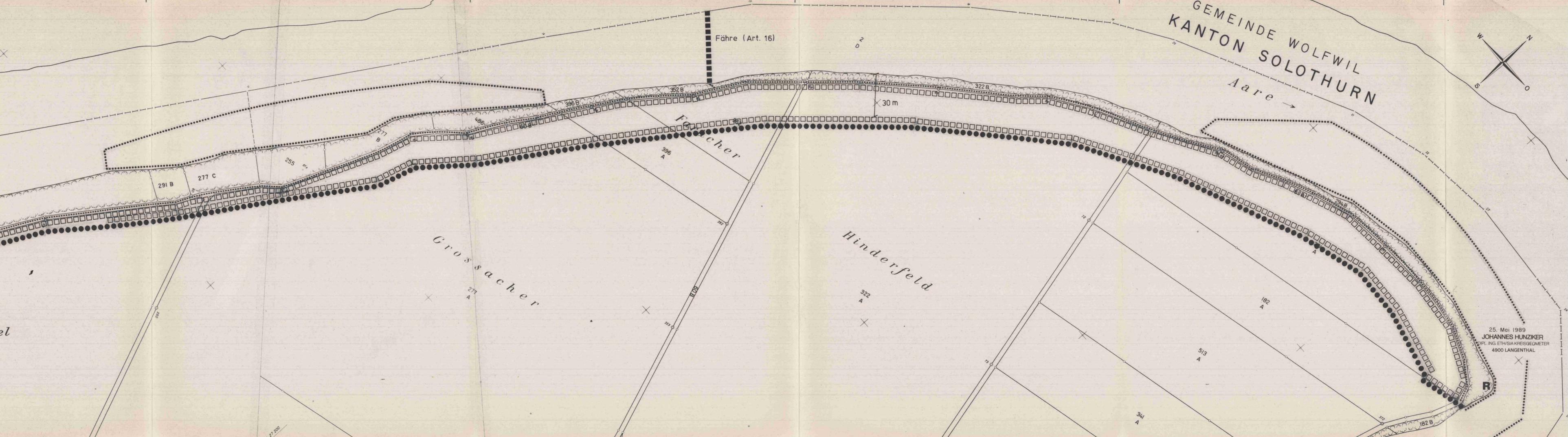
planung schaffer

Legende

Hinweise

Gemeinde Wynau Plan II, 12 GENEHMIGUNGSVERMERKE Vorprüfung vom 6.7.88/21.3.89 Publikation im Amtsblatt vom 16.6.90 Amtsanzeiger vom 14.6.90/21.6.90 Oeffentliche Auflage vom 16.6. bis 16.7.90 Einspracheverhandlung am 8.11.89 Rechtsverwahrungen 0 ••••• Wirkungsbereich OOOOO Uferschutzzone A Erledigte Einsprachen 1 Unerledigte Einsprachen 0 Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.8.90 die Einwohnergemeinde am 27.8.90 Der Gemeindepräsident: Der Sekretär: UUUU Wald Genehmigt durch die kant. Baudirektion GENEHMIGT gemäss Beschluss vom 05. JUNI 1991

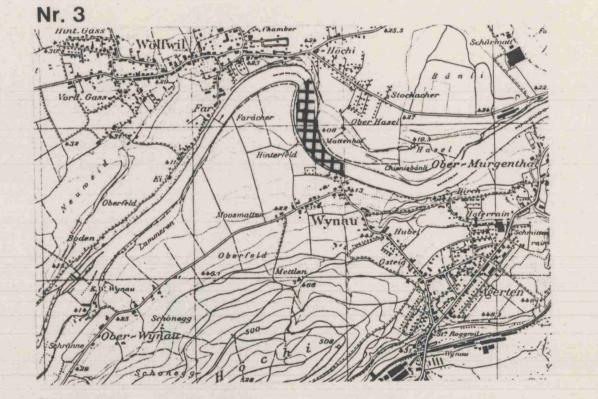




Ueberbauungsplan zum

UFERSCHUTZPLAN gemäss See- und Flussufergesetz

Abschnitt 10R 22-26 Mst. 1:1000



Situation 1:25 000

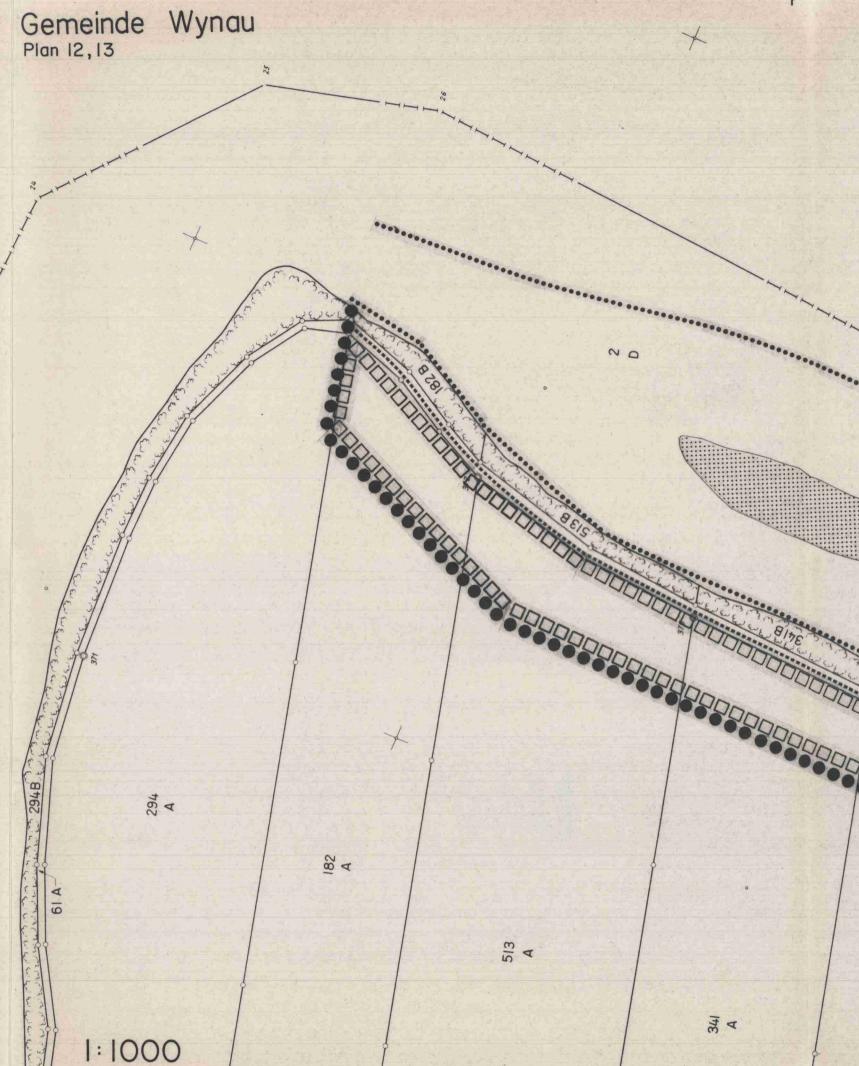
planung schaffer 4900 Langenthal

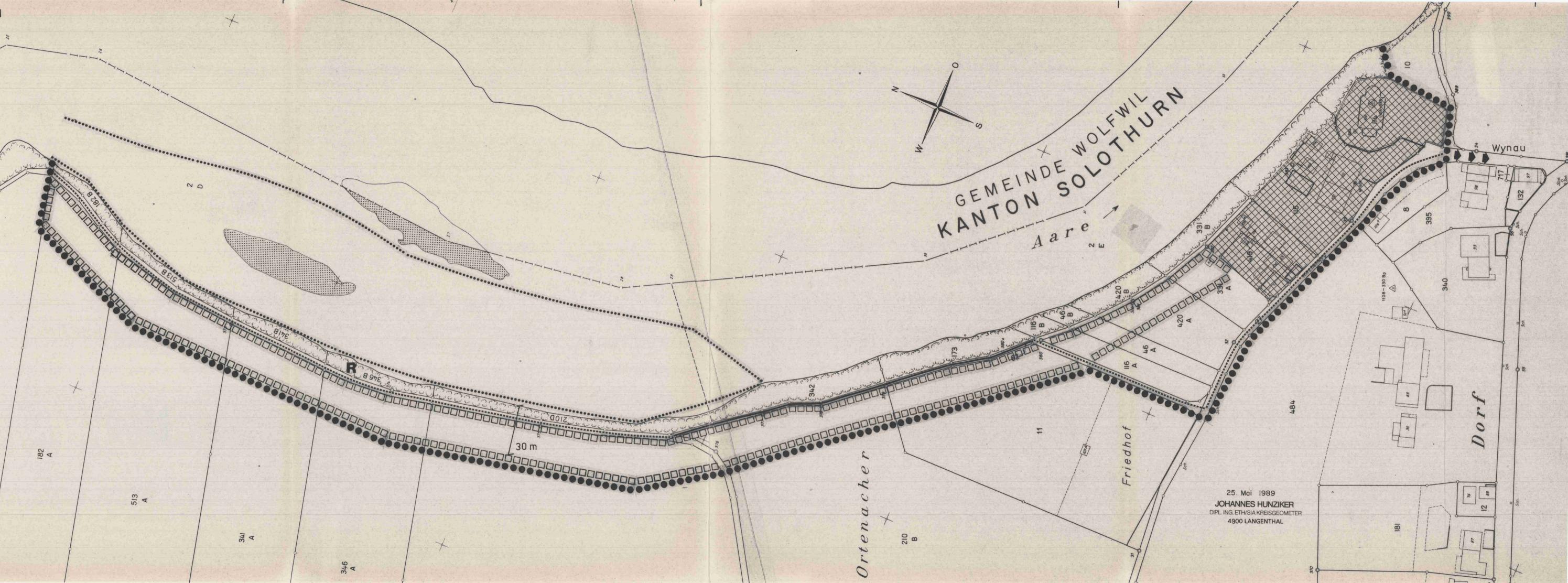
Legende

000000

Hinweise

GENEHMIGUNGSVERMERKE Vorprüfung vom 6.7.88/21.3.89 Publikation im Amtsblatt vom 16.6.90 Amtsanzeiger vom 14.6.90/21.6.90 Oeffentliche Auflage vom 16.6. bis 16.7.90 ••••• Wirkungsbereich überbautes Gebiet Art. 3 Einspracheverhandlung am 8.11.89 Uferschutzzone A Art. 6 Rechtsverwahrungen Erledigte Einsprachen Uferschutzzone D Art. 9 Unerledigte Einsprachen 0 Art. 11 Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.8.90 die Einwohnergemeinde am 27.8.90 Der Gemeindepräsident: Der Sekretär: bestehend Art. 14 -1. Son What Wald Wald Art. 12 ••••• Fischlaichplätze Genehmigt durch die kant. Baudirektion:

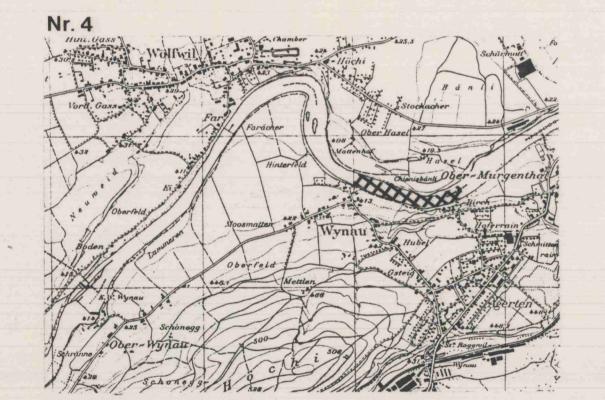




Ueberbauungsplan zum

UFERSCHUTZPLAN gemäss See- und Flussufergesetz

Abschnitt 10R 26 - 28 Mst. 1:1000



Situation 1:25 000

planung schaffer 4900 Langenthal

Legende GENEHMIGUNGSVERMERKE ••••• Wirkungsbereich Art. 1 Vorprüfung vom 6.7.88 / 21.3.89 Publikation im Amtsblatt vom 16.6.90 überbautes Gebiet Art. 3 Amtsanzeiger vom 14.6.90 / 21.6.90 Oeffentliche Auflage vom 16.6. bis 16.7.90 Freifläche Art. 4 Einspracheverhandlung am 8.11.89 Rechtsverwahrungen Uferschutzzone Art. 7 Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen (Art. 8 Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.8.90 Art. 11 die Einwohnergemeinde am 27.8.90 Der Gemeindepräsident: Der Sekretär: Art. 14 11. 8000 11. Ay bestehend Art. 14 Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Wynau, den 3. 12. 1990 Der Gemeindeschreiber: Hinweise Wald Wald Art. 12 Fischlaichplätze Genehmigt durch die kant. Baudirektion: GENEHMIGT gemass Beschluss vom 0 5. JUN 1991 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN Der Direktor:

1:1000

Gemeinde Wynau

25. Mai 1989

JOHANNES HUNZIKER

DIPL. ING. ETH/SIA KREISGEOMETER 4900 LANGENTHAL

Ueberbauungsplan zum

UFERSCHUTZPLAN gemäss See- und Flussufergesetz

Abschnitt 10 R 26-28 Mst. 1:1000



Situation 1:25 000

Mai 1989 / April 1990

planung schaffer 4900 Langenthal

Legende

••••• Wirkungsbereich Art. 1 überbautes Gebiet Art. 3 Art. 6 000000 Art. 8 Art. 14 Hinweise Art. 12 UUUU Fischlaichplätze

Sobald die Konzession zur Erstellung des Neubauprojektes der EWW erteilt ist, wird der Ueberbauungsplan im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 BauV

Neuer Planinhalt:

unterirdisches Einlaufbauwerk (neu)
oberirdisch: Rekultivierung und Wiederaufforstung

des Ufergehölzes

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 6.7.88/21.3.89 Publikation im Amtsblatt vom 16.6.90 Amtsanzeiger vom 14.6.90/21.6.90 Oeffentliche Auflage vom 16.6. bis 16.7.90 Einspracheverhandlung am 8.11.89 Rechtsverwahrungen Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.8.90 die Einwohnergemeinde am 27.8.90 Der Gemeindepräsident: Der Søkretar:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Wynau, den 3. 12. 1990 Der Genfeindeschreiber:

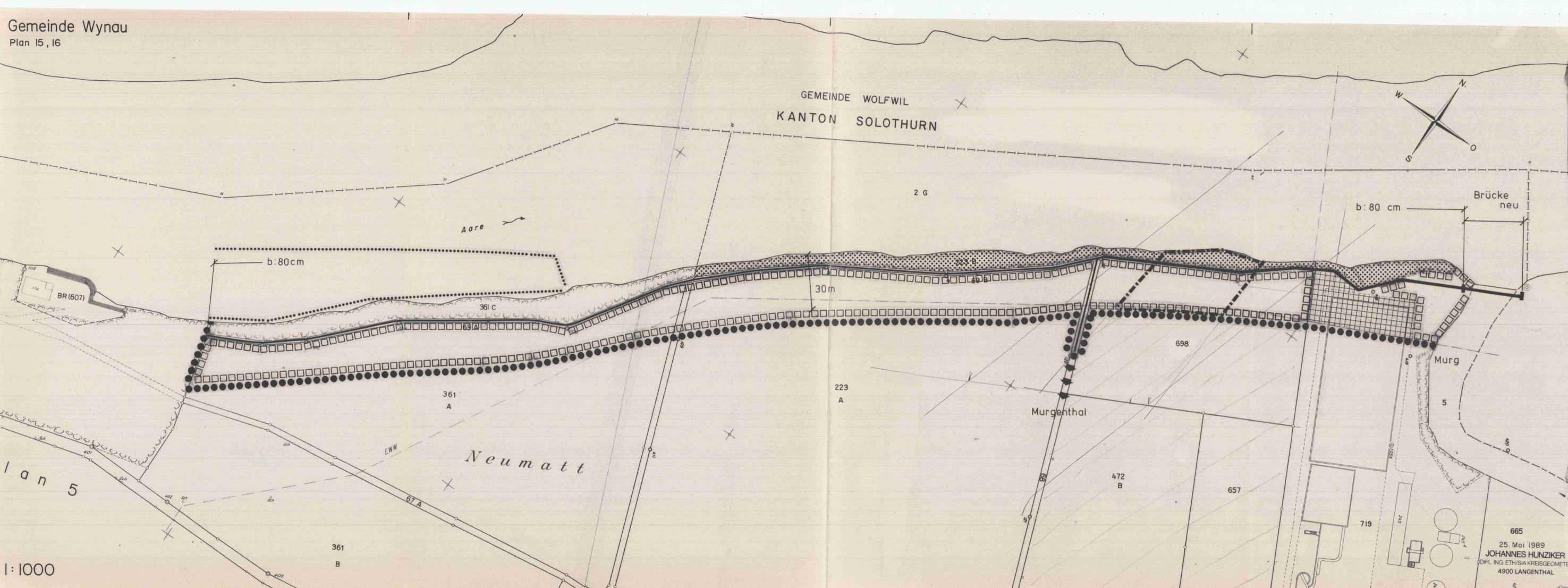
Genehmigt durch die kant. Baudirektion:

GENEHMIGT gemass

85. JUNI 1991

Beschluss vom BAUDIREKTION, DES KANTONS BERN

1:1000



Überbauungsplan zum Uferschutzplan gemäss See- und Flussufergesetz

Abschnitt 10R 21-26 Mst. 1:1000 Nr.1

ÄNDERUNG nach Art. 122 Abs. 5 BauV

Bereich: Kraftwerkneubau EWW

Mai 2003

1. Etappe

Gemeinde Wynau	Gezeichnet	ek	02.06.03
Seriellide vvyrlad	Geprüft		
Situation 1:1000	Gesehen		41.
Oltaation 1.1000	Grösse		45 x 84
Überbauungsplan zum Uferschutzplan Kraftwerkneubau EWW	Geändert		
oborbadangopian zam otoroonazpian Mattworkhodbad Evvvv	Geändert		
ngenieurbüro BORN +		Plan Nr.	
Schulhausstrasse 24, 4900 Langenthal GRIMM	1775		
Tel. 062 / 922 86 86 Fax 062 / 922 18 56 AG			





Wynau

Ueberbauungsvorschriften zum Uferschutzplan Ergänzungen aufgrund der Einsprache EWW Geringfügige Änderung gemäss Art. 122 BauV

Art. 3 Abs. 1

"... Neubauten müssen sich <u>möglichst</u> gut in die Uferlandschaft einfügen ..."

Art. 6 Abs. 3

Oberhalb des Kraftwerkes sind auf den Parzellen Nr. 107 und 348B Energieübertragungsanlagen erlaubt. Diese haben den Anforderungen des Landschaftsschutzes zu genügen."

Art. 17 (neu)

"Die im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes Wynau (Konzessionsgesuch vom 23.05.1984) erforderlichen Umgestaltungen (Abbruch und Neubau der Kraftwerkanlagen, Uferwege, Uferverlauf usw.) sind in den Ueberbauungsplänen Nr. 1 und Nr. 5 eingetragen. In diesem Rahmen können im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes die notwendigen Planänderungen im Verfahren für geringfügige Änderungen (Art. 122 Abs. 1 Bauv) beschlossen werden.

Der bisherige Art. 17 (Inkrafttreten) wird neu zu Art. 18

ABG	EÄND	ERT g	jemä	SŞ	Alon	1000	
venu Am+	gung	vom			MOA"	1335	********
Filil.	iur c	emein	den	und	Rau	ımordı	nung

Legende

•••••	Wirkungsbereich		Art.	1
	überbautes Gebiet		Art.	3
000000	Uferschutzzone	А	Art.	6
Backeteren	Uferschutzzone	С	Art.	8
	Uferweg	neu	Art.	14
China I Stationary of Announce of Apolicip	Auslaufbauwerk Stoller	١		

<u>Hinweise</u>

UUUUUU Wald Art. 12
...... Fischlaichplätze

GENEHMIGUNGSVERMERK

Geringfügige Aenderung des Ueberbauungsplanes zum Uferschutzplan Abschnitt IOR 26 - 28 (gemäss Art. 122 BauV)

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.8.95



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Born

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wynau, 16. August 1995 Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch die kant. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

GENEHMIGT mit Aenderungen gem. Verfügung vom 1, 1995 Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Ueberbauungsplan zum Uferschutzplan

gemäss See- und Flussufergesetz

Abschnitt 10R 21-26 Mst. 1:1000

Nr. 1

AENDERUNG

nach Art. 122 BauV

Bereich: Kraftwerkneubau EWW

1. Etappe

Januar 1992

Beratung: H.P. Schaffer Langenthal

